

Merkblatt

Jetzt Vorbereitungen treffen für das neue Verpackungsgesetz

Alle Gewerbetreibende, alle Unternehmen, auch wenn sie noch so klein sind, müssen das neue Verpackungsgesetz umsetzen, wenn sie in Deutschland gewerbsmäßig erstmals verpackte Produkte in Verkehr bringen. Das Verpackungsgesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und bringt neue Pflichten mit sich, die im Folgenden kurz erläutert werden.

1. Registrierung bei der Zentralen Stelle

- Unabhängig davon, wie viele Verpackungen ein Unternehmen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt, muss es sich bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister registrieren ([Register LUCID](#)). Das ist bereits jetzt möglich.
- Die Registrierung muss zwingend von einer dem Unternehmen angehörigen Person höchstpersönlich durchgeführt werden. Durch beauftragte Dritte (Makler, Berater etc.) darf keine Registrierung erfolgen.
- Die Registrierung (Unternehmensname, Markennamen, Adresse etc.) wird im Internet veröffentlicht. Das soll Transparenz schaffen und eine öffentliche Kontrolle für jedermann ermöglichen.
- Bei nicht erfolgter, nicht richtiger, nicht vollständiger oder nicht rechtzeitiger Registrierung drohen Bußgelder von bis zu 100.000 € und ein Vertriebsverbot.

2. Vertrag mit einem dualen System

- Jeder, der in Deutschland verpackte Ware erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt, muss einen Vertrag mit einem dualen System abschließen und die in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen melden und dafür bezahlen. Testen Sie [hier](#), ob Sie einen Vertrag mit einem dualen System abschließen müssen. Die Meldungen der Verpackungsmengen an das duale System müssen parallel an die Zentrale Stelle erfolgen.
- Für die gezahlten dualen Lizenzentgelte sammelt, sortiert und verwertet das duale System die Verpackungen und muss dabei die gesetzlich vorgegebenen Recyclingquoten erfüllen.
- Wer seine Verpackungsmengen nicht, falsch oder unvollständig durch einen Vertrag bei einem dualen System beteiligt, dem drohen Bußgelder von bis zu 200.000 € sowie ein Vertriebsverbot.

3. Vollständigkeitserklärung

- Alle Unternehmen, die im Kalenderjahr mehr als 80 Tonnen Glas, 50 Tonnen Papier, Pappe und Karton oder 30 Tonnen Kunststoffe, Eisenmetalle, Aluminium, Getränkeverpackungen und sonstige Verbunde erstmals in Verkehr bringen, müssen nach Abschluss des Kalenderjahres (bis zum 15. Mai) zusätzlich eine geprüfte Vollständigkeitserklärung bei der Zentralen Stelle abgeben. Auch für das Jahr 2018 muss die Vollständigkeitserklärung bereits bei der Zentralen Stelle abgegeben werden.

Sollten Sie weitergehende Fragen haben, können Sie sich bspw. [hier](#) informieren.